

Referentenentwurf

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Änderung der luftrechtlichen Vorschriften über die Prüfung von Luftfahrtgerät, über das Luftfahrtpersonal und die Kosten der Luftfahrtverwaltung

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstung und die Erteilung von Genehmigungen für Organisation und Personen, die diese Tätigkeit ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1) legt die Anforderungen und die Verfahren für die Sicherstellung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und deren Komponenten fest. Darüber hinaus umfassen die verschiedenen Anhänge dieser Verordnung detaillierte Bestimmungen, Anforderungen und Verfahren für:

- die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, einschließlich Vorschriften über die von den EU-Ländern benannten zuständigen Aufsichtsorganisationen;
- die Erteilung von Genehmigungen für Betriebe, die für die Instandhaltung zuständig sind;
- die Qualifikations- und Lizenzanforderungen für freigabeberechtigtes Personal;
- die Erteilung von Genehmigungen für Ausbildungsbetriebe, u. a. für die Grundlagenausbildung, die typenspezifische Ausbildung, Prüfungen und die Ausstellung von Ausbildungszeugnissen.

Für bestehende Organisationen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, sind umfangreiche Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in Kraft getreten, diese ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2018/1142 (ABl. L 207 vom 16.8.2018, S. 2), der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 (ABl. L 228, vom 4.9.2019, S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384 (ABl. L 228, vom 4.9.2019, S. 106), der Durchführungsverordnung (EU) 2020/270 (ABl. L 56, vom 27.2.2020, S. 20), der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 14) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 (ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 20).

Im Einzelnen dazu die wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte:

- Mit Anhang Vc (Teil-CAMO) wurden für Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (sog. CAMOs) neue Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) eingeführt sowie Übergangsregelungen geschaffen, um die bisher im Teil-M festgelegten Anforderungen an die Organisationen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit in den neuen Anhang Vc (Teil-CAMO) und/oder nach Anhang Vd (Teil-CAO) zu überführen.
- Für die in der Allgemeinen Luftfahrt eingesetzten nicht technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeuge wurden nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit flexiblere Anforderungen und vereinfachte Vorgaben eingeführt:
 - o mit Anhang Vd (Teil-CAO) wurde eine neue vereinfachte Organisationsform, die sog. „kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation“ (CAO) für die Wartung, Aufrechterhaltung und Überprüfung der Lufttüchtigkeit eingeführt.

- Mit Anhang Vb (Teil-ML) können nunmehr auch natürliche Personen, sog. „unabhängiges Lufttüchtigkeitsprüfpersonal“, auf der Basis eine technische Lizenz nach Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 für die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit erhalten.
- Auch wurde für die Instandhaltung ein vereinfachtes System geschaffen bzw. dafür entsprechend neue (technische) Lizenzkategorien „L“ und „B2L“ für das freigabeberechtigte Personal eingeführt.

Die nationalen Regelungen in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sollen daher an die oben aufgeführten Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 angepasst werden, um die uneingeschränkte Anwendbarkeit des unmittelbar geltenden EU-Rechts zu gewährleisten und die einheitliche Anwendung der gemeinsamen technischen Vorschriften zu wahren. Kosten für die Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung sollen in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden im dem Referentenentwurf solche redaktionelle Anpassungen berücksichtigt, die der Rechtsklarheit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dienen.

B. Lösung

Mit dem Regelungsvorschlag werden die Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durch die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1142, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/270, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 in Deutschland zur Anwendung gebracht.

Dort, wo die Verordnung die Möglichkeit von nationalen Regelungen vorsieht, werden die bisherigen Verfahren in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) beibehalten und angepasst. Für die neu eingeführten Genehmigungsformen werden Kostentatbestände in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend ergänzt.

C. Alternativen

Es gibt keine wirksameren Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte von Bund, Länder und Kommunen sind keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen richten sich ausschließlich an die Wirtschaft bzw. Verwaltung. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 321 Tsd. Euro. Darunter sind 321 Tsd. Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	-
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	321
davon Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	321

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 52 Tsd. Euro. Davon entfallen 52 Tsd. Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund; Länder (inkl. Kommunen) entstehen kein Erfüllungsaufwand.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	-
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	52
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	52

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Prüfung von Luftfahrtgerät, über das Luftfahrtpersonal und die Kosten der Luftfahrtverwaltung

1)

Vom ...

Auf Grund

- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 8 und 9a und des § 32 Absatz 4 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 32 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 32 Absatz 4 Nummer 1 durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

- des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 32 Absatz 1 Satz 4 durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät

Die Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 293), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung regelt die Anforderungen und Verfahren für Luftfahrtgerät im Rahmen der Entwicklung, Herstellung, Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Instandhaltung, soweit die folgenden Verordnungen nicht anwendbar sind oder keine Regelungen enthalten:“

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstung und die Erteilung von Genehmigungen für Organisation und Personen, die diese Tätigkeit ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 vom 26.03.2021 (ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 20) geändert worden ist.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 212 vom 22.08.2018, S. 1) vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, L 296 vom 22.11.2018, S. 41)“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 962/2010 (ABl. L 281 vom 27.10.2010, S. 78) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstung und die Erteilung von Genehmigungen für Organisation und Personen, die diese Tätigkeit ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 (ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 20) geändert worden ist“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Konstruktionsdaten (Stückprüfung)“ durch die Wörter „Konstruktionsdaten oder Stückprüfung“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Rahmen der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit:

a) durch Wahrnehmung der Halterverantwortung und zeitgerechten Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit,

b) durch die ordnungsgemäße Durchführung und Prüfung der Instandhaltung und

c) durch eine Prüfung der Lufttüchtigkeit oder Nachprüfung.“

c) Absatz 3 Nummer 3 wird folgt gefasst:

„3. im Rahmen der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit in Form einer Bescheinigung der ordnungsgemäßen Instandhaltung (Freigabebescheinigung), einer Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit oder eines Nachprüfscheins.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Luftsportgerät einschließlich Rettungs- und Schleppgerät mit einer höchstzulässigen Leermasse über 120 Kilogramm nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie bei Flugmodellen mit einer höchstzulässigen Startmasse über 25 Kilogramm der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes,“

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „mit einer höchstzulässigen Leermasse bis 120 Kilogramm“ durch die Wörter „nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Europäische Agentur für Flugsicherheit“ durch die Wörter „Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständigen Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 können für die Aufgaben der Sicherstellung, der Prüfung und der Bescheinigung der Lufttüchtigkeit

1. Entwicklungsbetriebe, Herstellungsbetriebe und Instandhaltungsbetriebe, Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisationen genehmigen sowie

2. unabhängigem Lufttüchtigkeitsprüfpersonal hierfür eine Erlaubnis erteilen.

Eine Organisation mit einer Genehmigung oder eine Person mit einer Erlaubnis nach Satz 1 hat die übertragenen Aufgaben zur Sicherstellung, Prüfung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit gemäß dem in der Genehmigung oder Erlaubnis festgelegten Umfang durchzuführen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Genehmigungen“ durch die Wörter „Genehmigte Organisationen“, „Europäische Agentur für Flugsicherheit“ durch die Wörter „Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit“ und die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 216/2008“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2018/1139“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung der Nachweise anderer Stellen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“

b) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeug mit deutscher Verkehrszulassung im Ausland nach ausländischen Prüfvorschriften vorgenommen worden, die ein gleiches Maß an Lufttüchtigkeit sicherstellen wie die Vor-

schriften dieser Verordnung, kann der Nachweis der Lufttüchtigkeit oder der ordnungsgemäßen Instandhaltung auf Antrag im Einzelfall oder allgemein von der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Stelle als Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit, der ordnungsgemäßen Instandhaltung oder als Nachprüfung anerkannt werden.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Instandhaltung“ durch die Wörter „Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Instandhaltung“ durch die Wörter „den Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“ und das Wort „Instandhaltungsnachweise“ durch die Wörter „betreffenden Nachweise“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Genehmigung von Kleinbetrieben

Die nach § 2 Absatz 1 zuständige Stelle kann Kleinbetriebe, die nur teilweise die Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfungen nach § 1 Absatz 2 erfüllen, zur Vermeidung unbilliger Härten eine Genehmigung nach § 2 Absatz 2 erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen des Luftfahrtgeräts sichergestellt ist.“

- 5. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und den für die Instandhaltung des Luftfahrtgeräts genehmigten Betrieben“ durch die Wörter „des Luftfahrtgeräts und den nach § 2 Absatz 2 betreffenden Organisationen und Personen“ ersetzt.
- 6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 9 bis 11 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden entsprechend der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durchgeführt. Für die rechtzeitige und vollständige Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 ist der Halter des Luftfahrtgeräts verantwortlich.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „genehmigtes“ gestrichen und die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2042/2003“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1321/2014“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 216/2008“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kilogramm“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein- oder zweisitzigem Luftsportgerät mit einer höchstzulässigen Leermasse bis zu 120 Kilogramm einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät “ durch die Wörter „nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführt.“.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 104 bis 111a durch die folgenden Angaben ersetzt:
- „§ 104 Erteilung und Umfang der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät
- § 105 Musterberechtigung für Prüfer von Luftfahrtgerät
- § 106 Fachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis
- § 107 Ersetzbarkeit der Berufsbildung
- § 108 Anrechenbarkeit praktischer Erfahrung, Ersetzbarkeit der beruflichen Tätigkeit
- § 109 Prüfung
- § 110 Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis
- § 111 (weggefallen)
- § 111a Fachliche Voraussetzungen, Prüfungen, Erteilung und Umfang der Erlaubnis für freigabeberechtigtes Personal“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 1 Nummer 1 die Wörter „sowie für freigabeberechtigtes Personal nach § 1 Nummer 8“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal nach § 1 Nummer 8.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Technisches Personal der Instandhaltungsbetriebe und kombinierter Lufttüchtigkeitsorganisationen, sowie unabhängiges freigabeberechtigtes Personal bedürfen für das Rollen eines Luftfahrzeugs, das sich mit eigener Kraft fortbewegt, keiner Erlaubnis, wenn sie das Luftfahrzeug insoweit beherrschen und von dem Luftfahrzeughalter oder von der Organisation die die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit führt und unter deren Verantwortung das Luftfahrzeug gerollt wird, schriftlich oder elektronisch mit dem Rollen beauftragt wird.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Qualifikation gemäß § 104 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „fachlichen Voraussetzungen gemäß § 106“ ersetzt.

- 3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät“ durch die Wörter „einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 104“ durch die Angabe „§ 106 oder § 111a“ ersetzt.

- 4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 109“ durch die Angabe „§ 110“ ersetzt.

- 5. Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Nummer 7 oder § 1 Nummer 8 darf seine Rechte nur dann ausüben, wenn

1. die jeweils entsprechenden Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 oder der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät erfüllt sind und er im Besitz einer gültigen Erlaubnis ist,

2. im vorhergehenden Zweijahreszeitraum entweder sechs Monate Erfahrung in der Instandhaltung gemäß den erteilten Rechten erworben wurden oder die Voraussetzung für die Erteilung der entsprechenden Rechte erfüllt sind und

3. die Sprache, in der die, für die Ausstellung von Freigabebescheinigungen erforderlichen technischen Dokumentationen und Verfahren abgefasst sind, in ausreichendem Maß, d.h. in Wort und Schrift aktiv und passiv, beherrscht wird.“

- 6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnisse nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden gemäß Anhang VI ARA.FCL.250 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und die Erlaubnisse nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 werden gemäß Anhang III 66.B.500 der Verordnung (EG) Nr. 1321/2014 von der nach § 5 zuständigen Stelle beschränkt, ausgesetzt oder widerrufen.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Der Widerruf und das Ruhen der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 obliegt der nach § 5 zuständigen Stelle.“

7. § 16 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 5 zuständige Stelle legt die Voraussetzungen für die Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal nach § 1 Nummer 7 fest und veröffentlicht diese. Der § 106 ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal, darf in Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden, wenn diese dafür eine der folgenden Erlaubnisse besitzen:

1. Für Erlaubnisse, ausgenommen für das technische Personal nach § 1 Nummer 7 und 8, gilt:

a) eine Zulassung (genehmigte Ausbildungseinrichtungen) oder

b) ein Zeugnis nach Anhang VI ARA.GEN.310 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (zugelassene Ausbildungsorganisationen - ATO).

Die Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal in Ausbildungseinrichtungen nach Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (erklärte Ausbildungsorganisationen) darf nach Abgabe einer Erklärung der Ausbildungsorganisation gemäß Anhang VIII DTO.GEN.115 gegenüber der nach § 26a zuständigen Behörde durchgeführt werden. Soll in der erklärten Ausbildungsorganisation eine Ausbildung von Prüfern erfolgen, so bedarf das Ausbildungsprogramm gemäß Anhang VIII DTO.GEN.230 Buchstabe c der Genehmigung durch die nach § 26a zuständige Behörde.

2. Für die Erlaubnisse nach § 1 Nummer 7 und 8 gilt:

a) eine Genehmigung als Ausbildungsbetrieb für die Ausbildung nach § 106 oder

b) eine Genehmigung als Ausbildungsbetrieb nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr.1321/2014.“

b) Im Absatz 2 wird die Angabe „§ 104“ durch die Angabe „§ 106“ ersetzt.

9. In § 25 Nummer 3 werden die Wörter: „§ 104 Absatz 6 und für Ausbildungsbetriebe nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 Nummer 2 und 5“ ersetzt.

10. Die §§ 104 bis 110 werden wie folgt gefasst:

„§ 104

Erteilung und Umfang der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät

(1) Prüfer von Luftfahrtgerät bedürfen einer Prüferlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät in den Klassen 4 und 5 wie folgt erteilt:

1. Klasse 4 für die Freigabe nach Instandhaltung von Flugmotoren, Bordhilfsmotoren (APU), Luftschrauben und Flugsicherungs-ausrüstung,
2. Klasse 5 für die Stück- und Nachprüfung von Ultraleichtflugzeugen einschließlich der Rettungsgeräte oder von Ultraleichtschrauben.

(3) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für bestimmte Gerätearten und Muster;
2. bei der Klasse 5 für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber für die Fachrichtungen
 - a) Flugwerk mit Triebwerk und
 - b) elektronische Ausrüstung.

(4) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit als Prüfer nach Maßgabe der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät.

(5) Das Luftfahrt-Bundesamt legt die Form der Erlaubnis der Klasse 4 fest und veröffentlicht diese in den Nachrichten für Luftfahrer. Die Form der Erlaubnis der Klasse 5 richtet sich nach Muster 9a der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(6) Gültige Erlaubnisse von Prüfern für Luftfahrtgerät der bisherigen Klasse 1 für Luftschiffe und Klasse 3 für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 750 Kilogramm, Motorseglern, Segelflugzeugen und Ballone, werden von der zuständigen Stelle auf Antrag in Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal umgeschrieben. Mustereintragungen für nationale Muster erfolgen in einer Ergänzung zum Berechtigungsumfang als nationaler Anhang gemäß § 111a Absatz 1.

§ 105

Erteilung und Umfang der Erlaubnis

(1) Prüfer von Luftfahrtgerät der Klasse 4 bedürfen für die Ausübung der Prüfertätigkeit an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Musterberechtigung. Eine Musterberechtigung für die Prüferlaubnis Klasse 5 ist nicht vorgesehen.

(2) Die Musterberechtigung für Prüfer von Luftfahrtgerät wird durch Eintragung in den Ausweis für Prüfer von Luftfahrtgerät erteilt. Die Musterberechtigung kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Für Prüfer der Klasse 4 gilt für die Erteilung der Musterberechtigung die fachliche Voraussetzung nach § 106 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4.

(4) Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Musterberechtigung von einer theoretischen und praktischen Prüfung oder von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen.

(5) Liegen technische Unterlagen für den Betrieb und die Instandhaltung des Musters nicht in deutscher Sprache vor, hat der Bewerber bei der Prüfung oder Überprüfung nach Absatz 4 nachzuweisen, dass er diese technischen Unterlagen lesen und verstehen kann.

(6) In besonderen Fällen, insbesondere bei Neuentwicklungen oder historischen Mustern, können Musterberechtigungen ohne die Voraussetzung der Absätze 3 und 4 erteilt werden, wenn hierdurch die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

(7) Die Erlaubnisbehörde kann für die Erlaubnis Klasse 4 eine Sammeleintragung für eine größere Anzahl von Einzelmustern, die ähnlich in Aufbau, Leistung und Funktion sind, erteilen.

§ 106

Fachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Prüferlaubnis sind,

1. für die Klasse 4:

- a) eine Berufsausbildung,
- b) Erfahrungen in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät
- c) das geforderte Grundwissen,
- d) eine praktische Ausbildung.

2. für die Klasse 5:

- a) eine Berufsausbildung,
- b) eine berufliche ausgeübte praktische Tätigkeit an Luftfahrtgerät,
- c) die theoretische Ausbildung,
- d) die praktische Ausbildung.

(2) Die fachliche Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b sind

1. für die Prüferlaubnis Klasse 4 Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät durch eine Tätigkeit von drei Jahren bei der Instandhaltung oder Prüfung der Art von Luftfahrtgerät, für das die Prüferlaubnis erteilt werden soll. Dabei müssen

mindestens sechs Monate Erfahrung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis gewonnen worden sein.

2. für die Prüferlaubnis Klasse 5 eine berufliche Tätigkeit von zwei Jahren im Bereich der Instandhaltung von Ultraleichtflugzeugen oder Ultraleichtubschraubern, davon sechs Monate innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis in einem Instandhaltungsbetrieb.

(4) Die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind

1. für die Prüferlaubnis Klasse 4 der Nachweis über das geforderte Grundwissen gemäß der Festlegung durch das Luftfahrt-Bundesamt. Die Regelungen hierzu werden vom Luftfahrt-Bundesamt in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.
2. Für die Prüferlaubnis Klasse 5 erstreckt sich die theoretischen Ausbildung auf
 - a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Prüfwesen betreffen,
 - b) Luftfahrttechnik über Funktion und Aufbau der Art von Luftfahrtgerät, für das die Prüferlaubnis erteilt werden soll.

(5) Die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d sind

1. für die Prüferlaubnis Klasse 4 eine praktische Ausbildung in einem repräsentativen Querschnitt der Prüf- und Arbeitsverfahren, die der Prüfer bei der Instandhaltung von Luftfahrtgerät anzuwenden oder zu beurteilen hat,
2. für die Prüferlaubnis Klasse 5 erstreckt sich die praktische Ausbildung auf Prüf- und Arbeitsverfahren, die der Prüfer bei der Instandhaltung von Luftfahrtgerät anzuwenden oder zu beurteilen hat.

(6) Betriebe, die eine Ausbildung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 durchführen, bedürfen der Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Stelle.

§ 107

Ersetzbarkeit der Berufsausbildung

Die in § 106 Absatz 1 geforderte Berufsausbildung kann ersetzt werden

1. bei der Prüferlaubnis Klasse 4 durch
 - a) den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder
 - b) den Abschluss einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung oder
 - c) durch mindestens zwei zusätzliche Jahre relevante zusätzliche Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät gemäß § 106 Absatz 3 Nummer 1.
2. bei der Prüfklasse Klasse 5 durch
 - a) den Abschluss einer staatlich oder staatlich anerkannten Technikerschule oder

- b) den Abschluss einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung.

§ 108

Anrechenbarkeit praktischer Erfahrung, Ersetzbarkeit der beruflichen Tätigkeit

(1) Die zuständige Stelle kann auf die in § 106 Absatz 1 geforderte Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät bzw. geforderte berufliche Tätigkeit eine gleichwertige, den Anforderungen förderliche Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr anrechnen.

(2) Bei Bewerbern um die Erlaubnis Klasse 5 kann von dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach § 106 Absatz 3 Nummer 2 abgesehen werden, wenn eine gleichwertige Tätigkeit nichtberufsmäßig bei einem anerkannten Instandhaltungsbetrieb oder bei einem Herstellerbetrieb für Luftsportgerät ausgeübt wurde.

§ 109

Prüfung

Der Bewerber hat in einer Prüfung nachzuweisen, dass er nach seinem fachlichen Wissen und seinem praktischen Können die an einen Prüfer von Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen erfüllt.

§ 110

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt.

(2) Eine noch gültige Erlaubnis kann um fünf Jahre verlängert werden, wenn der Bewerber eine mindestens halbjährige hauptberufliche Tätigkeit oder gleichwertige nebenberufliche Tätigkeit im Umfang der Erlaubnis als Prüfer nach § 104 Absatz 4 innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit nachweist. Der Nachweis ist durch ein Prüfbuch oder andere regelmäßig geführte Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Umfang einer Erlaubnis, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit nicht ausreichend ausgeübt wurde, kann beschränkt werden oder ihre Verlängerung kann von einer Überprüfung des Bewerbers durch einen von der zuständigen Stelle anerkannten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

(4) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis an der Art von Luftfahrzeugen, an denen die Prüftätigkeit erfolgen soll, in einem anerkannten Instandhaltungsbetrieb sechs Monate tätig war. Die Erneuerung kann von einer Überprüfung des Bewerbers durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

(5) Bei einer Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurde, kann die Erlaubnisbehörde den Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß § 105 Absatz 5 verlangen.

(6) Gültigkeitsdauer und Verlängerung des nationalen Anhangs von Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.“

11. § 111 wird aufgehoben.

12. § 111a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 111a

Fachliche Voraussetzungen, Prüfungen, Erteilung und Umfang der Erlaubnis für freigabeberechtigtes Personal“.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 110“ mit der Angabe „§ 105“ ersetzt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Luftfahrt-Bundesamt stellt auf Antrag eine Erweiterung zu der Genehmigung für die Ausbildung von freigabeberechtigtem Personal mit Berechtigungen für Luftfahrzeuge nach § 1 Absatz 1 der Luftverkehrs- Zulassungs-Ordnung aus, sofern die Voraussetzungen nach § 24 Nummer 3 dieser Verordnung erfüllt sind.“

d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gruppenberechtigungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 sind dabei nur für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 5700 Kilogramm, ausgenommen mehrmotorige Hubschrauber, anzuwenden.“

13. § 134 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 110 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 105 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

14. In Muster 9a (Ausweis für Prüfer von Luftsportgerät) der Anlage 1 Luftfahrerscheine (Muster 1 bis 11) wird die Angabe „§ 106“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung, Genehmigung, Zustimmung, Anerkennung, Registrierung oder ein Zeugnis erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, so wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehnteln der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist. Für die Beschränkung (Einschränkung) oder die Anordnung des Ruhens auf Zeit (Aussetzung) werden zwei Drittel der Gebühr erhoben.“

2. Die Anlage Gebührenverzeichnis (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Ziffer I wie folgt gefasst:

„I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen bei der Entwicklung, Herstellung oder Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit einschließlich Instandhaltung von Luftfahrtgerät“.

b) Ziffer I wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen bei der Entwicklung, Herstellung oder Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit einschließlich Instandhaltung von Luftfahrtgerät.“

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„a)	Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV)	600 bis 14 000 EUR
b)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung“.

cc) Nummer 2 Buchstabe b wird aufgehoben und die Buchstaben c bis f werden b bis e.

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Instandhaltung, Genehmigung von Organisationen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisationen		
a)	Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebs (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	500 bis 14 000 EUR
b)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
c)	Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Abschnitt A Unterabschnitt G oder Anhang Vc Abschnitt A)	500 bis 14 000 EUR
d)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe c	2/10 bis 5/10 der Gebühr der Genehmigung
e)	Genehmigung einer kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation (§ 2 Absatz 2 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vd (Teil-CAO))	500 bis 14 000 EUR
f)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe e	2/10 bis 5/10 der Gebühr der Genehmigung

g)	Anerkennung der Nachweise anderer Stellen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 6 LuftGerPV)	80 bis 450 EUR
h)	Verlängerung der Zeitabstände für Instandhaltungsmaßnahmen (§ 12 Absatz 4 LuftGerPV)	90 bis 300 EUR
i)	Genehmigung eines Herstellungsbetriebs für Luftsportgerät für die Instandhaltung oder Erweiterung der Genehmigung (§ 2 Absatz 2 und 3 LuftGerPV)	300 EUR
j)	Genehmigung oder Änderung eines Instandhaltungsprogramms (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Absatz M.A.302	100 bis 2 000 EUR“

ee) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Entwicklung, Herstellung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät		
b)	Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Instandhaltungen und Änderungen (§ 12 Absatz 4 LuftGerPV)“	60 bis 600 EUR
e)	Anerkennung des verantwortlichen Personals im Entwicklungsbetrieb, Herstellungsbetrieb, Instandhaltungsbetrieb, in der kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation oder in der Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I, Abschnitt A Absatz 21.A.145(c) 1. und Absatz 21.A.145(c) 2., Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Abschnitt A Absatz M.A.706 und 707, Anhang II Abschnitt A Absatz 145.A.30 sowie Abschnitt B Absatz 145.B.20 Nummer 1 und 4, Anhang I Abschnitt A Absatz M.A.606(a) und Absatz M.A.606(b) sowie Abschnitt B Absatz M.B.602(a) und M.B.606, Anhang Vd Abschnitt A Absatz CAO.A.035(a) und Absatz CAO.A.035(b) sowie Abschnitt B Absatz CAO.B.65, Anhang Vc Abschnitt A Absatz CAMO.A.305 und Absatz CAMO.A.310 sowie Abschnitt B Absatz CAMO.B.330)	100 bis 1 800 EUR
f)	Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (§ 12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I (Teil-M) Absatz M.A.901, Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.901)	100 bis 1 000 EUR
g)	Durchführung der Prüfung der Lufttüchtigkeit (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.901	500 bis 2 000 EUR
h)	Prüfungen und Überprüfungen für die Erteilung der Erlaubnis als Lufttüchtigkeitsprüfpersonal das im eigenen Namen handelt (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.904(c))	100 bis 700 EUR
i)	Prüfungen und Überprüfungen zur Verlängerung der Gültigkeit der Erlaubnis als Lufttüchtigkeitsprüfpersonal das in eigenem Namen handelt (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.904(d))	100 bis 400 EUR“

c) Ziffer III wird wie folgt gefasst:

aa) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. Überprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 104 bis 110 LuftPersV)		
a)	für die Klasse 4 (§§ 104, 106 LuftPersV)	240 EUR
b)	für Klasse 5 (§§ 104, 106 LuftPersV)	270 EUR
c)	bei Änderung der Erlaubnis für die Klasse 4 (§ 104 Absatz 2 und 3 LuftPersV)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr
d)	für Musterberechtigungen in der Klasse 4 (§ 105 Luft-	130 bis 600 EUR

	PersV)	
e)	Anrechnungen für Qualifikationen, Anrechnungen / Ersetzbarkeit Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit / praktische Erfahrung (§§106 bis 108, §129 LuftPersV)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach Buchstabe a) oder b) vorgesehenen Gebühr
f)	Abnahme einer theoretischen Prüfung (§ 106, Absatz 4 Nummer 1 oder 2, § 109 LuftPersV)	50 bis 300 EUR
g)	Abnahme einer praktischen Prüfung (§ 106, Absatz 5 Nummer 1 oder 2, § 109 LuftPersV)	50 bis 300 EUR
h)	Verlängerung / Erneuerung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät (§ 110 LuftPersV)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach Buchstabe a) oder b) vorgesehenen Gebühr“

bb) In Nummer 28 werden die Wörter: „sowie § 128a Absatz 3 und 4“ gestrichen.

cc) Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

„32. Überprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung sowie Erneuerung der Lizenz und ein- getragener Berechtigungen für freigabeberechtigtes Personal (§ 111a LuftPersV; Artikel 5 der Ver- ordnung (EU) Nr. 1321/2014		
a)	Kategorie A	150 EUR
b)	Kategorie B1	240 EUR
c)	Kategorie B2	240 EUR
d)	Kategorie B3	240 EUR
e)	Kategorie C	270 EUR
f)	Kategorie L	150 bis 240 EUR
g)	alle anderen Kategorien	150 EUR
h)	Änderung der Berechtigung - Kategorie	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehe- nen Gebühr
i)	Luftfahrzeugmusterberechtigungen - Einzelmuster	130 bis 600 EUR
j)	Luftfahrzeugmusterberechtigungen - Gruppenberechtigun- gen	500 bis 2 000 EUR
k)	Prüfung der Anrechnung von Qualifikationen, Prüfung eines Umwandlungsberichtes (Unterabschnitte D und E von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach Buchstabe a) bis g) vorgesehenen
l)	Abnahme einer theoretischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	50 bis 300 EUR
m)	Abnahme einer praktischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	50 bis 300 EUR
n)	Verlängerung / Erneuerung einer Lizenz für freigabebe- rechtigtes Personal (Anhang III (Teil-66), Nr. 66.A.40 und 66.B.120 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach Buchstabe a) bis g) vorgesehenen“

d) Ziffer IV wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1321/2014“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, §§ 108, 110
LuftPersV“ gestrichen.

cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11.	Ausstellung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät oder einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal in Verbindung mit Erserteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis (§§ 8, 104, 105, 110 und 111a LuftPersV; Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	40 bis 110 EUR“
------	--	-----------------

e) Ziffer VII wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. Genehmigung und Änderung sowie Überwachung von Ausbildungsbetrieben und Lehrgängen für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 23 ff. LuftPersV) und für freigabeberechtigtes Personal (Artikel 6 sowie Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)		
a)	Genehmigung und Änderung von Ausbildungsbetrieben und Lehrgängen für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 23 ff. LuftPersV) und für freigabeberechtigtes Personal (Artikel 6 sowie Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	200 bis 2 200 EUR
b)	Anerkennung von Leitungspersonal von Ausbildungsbetrieben für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 27 und 28 LuftPersV) und für freigabeberechtigtes Personal (Artikel 6 und Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014	200 EUR
c)	Anerkennung einer Einzelmaßnahme zur Ausbildung von Prüfern von Luftfahrtgerät (§ 23 LuftPersV) und für freigabeberechtigtes Personal (Artikel 5 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	200 bis 1 400 EUR
d)	Anerkennung und Änderung von aa) Verfahren und bb) Einzelmaßnahmen zur Ausbildung am Arbeitsplatz (On-the-Job-Training) für freigabeberechtigtes Personal (Artikel 5, Anhang III sowie Anlage III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	100 bis 1 000 EUR
e)	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen aa) für die Verlängerungen der Genehmigung von Ausbildungsbetrieben, Lehrgängen und Verfahren zu Ausbildungen am Arbeitsplatz nach Buchstabe a) oder d) und bb) bei der Durchführung direkt genehmigter Lehrgänge nach Buchstabe c) und Einzelmaßnahmen zur Ausbildungen am Arbeitsplatz nach Buchstabe d)	5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach Buchstabe a), c) oder d) vorgesehenen Gebühr“

bb) Nach Nummer 31 wird die folgende Nummer 31a eingefügt:

„31a.	Überprüfung der Aufzeichnungen zur Anerkennung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal einer anderen zuständigen Behörde, Bereitstellung der Aufzeichnungen und Lizenzwiderruf wegen Wechsel zu einer anderen zuständigen Behörde (66.1. von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	50 bis 180 EUR“
-------	---	-----------------

cc) Folgende Nummer 36 wird angefügt:

„36.	Bearbeiten von Anträgen auf Anerkennung alternativer Nachweisverfahren (Anhang Vc und Vd der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	100 bis 10 000 EUR“
------	---	---------------------

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Entwurf

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstung und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeit ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1) werden technische Anforderungen und Verfahren für Luftfahrzeuge und Komponenten zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen, einschließlich Komponenten für den Einbau darin, festgelegt, die

- in einem EU-Land eingetragen sind, es sei denn, die Sicherheitsaufsicht hierfür wurde einem Nicht-EU-Land übertragen und sie werden nicht von einem EU-Betreiber eingesetzt, oder
- in einem Nicht-EU-Land eingetragen sind und von einem EU-Betreiber eingesetzt werden, wenn die Sicherheitsaufsicht hierfür einem EU-Land übertragen wurde, oder
- in einem Nicht-EU-Land eingetragen sind, für die die Sicherheitsaufsicht nicht einem EU-Land übertragen wurde und die auf „Dry-Lease“-Basis von einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 (siehe die Zusammenfassung) zugelassenen Luftfahrtunternehmen angemietet werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wurde geändert durch,

- Verordnung (EU) 2018/1142 der Kommission vom 14. August 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in Bezug auf die Einführung bestimmter Kategorien von Lizenzen für die Luftfahrzeuginstandhaltung, die Änderung des Verfahrens für die Abnahme von Komponenten externer Lieferanten und die Änderung der Rechte von Ausbildungsbetrieben für Instandhaltungspersonal (ABl. L 207 vom 16.8.2018, S. 2),
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 der Kommission vom 8 Juli 2019 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 im Hinblick auf die Sicherheitsmanagementsysteme in Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und im Hinblick auf Erleichterungen für Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt in Bezug auf die Instandhaltung und die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (ABl. L 228 vom 4.9.2019, S. 1),
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384 der Kommission vom 24. Juli 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und (EU) in Bezug auf den Einsatz von in einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis für den nichtgewerblichen Flugbetrieb und spezialisierten Flugbetrieb aufgeführten Luftfahrzeugen, die Festlegung betrieblicher Anforderungen an die Durchführung von Instandhaltungstestflügen, die Festlegung von Vorschriften für den nichtgewerblichen Flugbetrieb mit verringerter Kabinenzahl an Bord und redaktionelle Aktualisierung in Bezug auf die Anforderungen an den Flugbetrieb (ABl. L 228 vom 4.9.2019, S. 106),
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/270 der Kommission vom 25. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in Bezug auf Übergangsmaßnahmen für Organisationen, die an der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit für die allgemeine Luftfahrt und der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit beteiligt sind, sowie zur Berichtigung der genannten Verordnung (ABl. L 56 vom 27.2.2020, S. 20),

- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 der Kommission vom 5. August zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und (EU) 2015/640 im Hinblick auf die Einführung neuer zusätzlicher Lufttüchtigkeitsanforderungen (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 14) und der

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 der Kommission vom 26. März 2021 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 hinsichtlich der Instandhaltungsunterlagen und des Einbaus bestimmter Luftfahrzeugkomponenten während der Instandhaltung (ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 20).

In Deutschland und in den Mitgliedstaaten stellen die von der Europäischen Kommission erlassen Rechtsvorschriften über die Aufrechterhaltung und Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen unmittelbar geltendes Recht dar.

Die nationalen Regelungen in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sollen daher an die oben aufgeführten Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 angepasst werden, um die uneingeschränkte Anwendbarkeit des unmittelbar geltenden EU-Rechts zu gewährleisten und einheitliche Anwendung der gemeinsamen technischen Vorschriften zu wahren. Kosten für die Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung sollen in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend berücksichtigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Prüfung von Luftfahrtgerät, über das Luftfahrtpersonal und die Kosten der Luftfahrtverwaltung dient der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen bzw. der dazugehörigen Verordnung (EU) 2018/1142, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/270, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/700.

Im Einzelnen dazu die inhaltlichen Schwerpunkte der Durchführungsverordnungen:

Mit der Verordnung (EU) 2018/1142 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dahingehend geändert, dass

- für die Instandhaltung von ELA1-Flugzeugen sowie von anderen Luftfahrzeugen als Flugzeugen und Hubschraubern ein vereinfachtes und angemessenes System sowie für das freigabeberechtigtes Personal entsprechend eine neue Lizenz der „Kategorie L“ eingeführt wurde.
- für das freigabeberechtigtes Personal, das an der Instandhaltung von Avionik-Systemen und elektrischen Systemen von nicht technisch komplizierten Luftfahrzeugen beteiligt ist, eine weitere Lizenz (Kategorie B2L) eingeführt und die dafür geltenden Anforderungen und Qualifikationen entsprechend der Instandhaltungsaufgaben und der geringeren Komplexität dieser Luftfahrzeuge festgelegt wurde.
- als Reaktion auf eine erhebliche Anzahl von Betrugsfällen, betreffend die in der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 festgelegten Prüfungsstandards, Maßnahmen ergriffen wurden, um solche Sicherheitsbedenken auszuräumen. Dies betrifft Fälle, in denen Auszubildende ausschließlich Prüfungen des Grundwissens bei genehmigten Ausbildungsbetrieben für die Instandhaltung ablegen, ohne auch die entsprechende Grundlagenausbildung absolviert zu haben.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dahingehend geändert, dass

- nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Vorschriften mit dem neuen Anhang Vb (Teil-ML) und Anhang Vd (Teil-CAO) flexiblere Anforderungen und vereinfachte Vorgaben für die in der Allgemeinen Luftfahrt eingesetzten nicht technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeuge (angesichts der mit deren Einsatz verbundenen geringeren Risiken) eingeführt wurden (EASA Opinion No 05/2016 /EASA RMT.0547/ Task force GA).
- mit Anhang Vd (Teil-CAO) eine neue vereinfachte Organisationsgenehmigung mit erleichterten Anforderungen und kombinierten Berechtigungen für Wartung, Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Überprüfung der Lufttüchtigkeit und Fluggenehmigungen eingeführt wurde, die sog. „kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation“ (CAO). Auch sollen die Grundsätze des Sicherheitsmanagements nicht für diese Organisationen gelten (EASA Opinion No 05/2016).
- mit Anhang Vb (Teil-ML) auch natürliche Personen, so genanntes „unabhängiges Lufttüchtigkeitsprüfpersonal“ auf der Basis einer entsprechenden Lizenz nach Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 eine Erlaubnis für die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit erhalten können (EASA Opinion No 05/2016, EASA RMT.0547).
- mit dem neuen Anhang Vc (Teil-CAMO) wurden Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem (SMS), an die Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (CAMOs) eingeführt und die bis dahin unter den geltenden Bestimmungen von Teil-M Unterabschnitt G überführt (EASA Opinion No 06/2016, EASA RMT.0251).
- für die bisher im Teil-M festgelegten Anforderungen an die Organisationen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit wurden Übergangsregelungen geschaffen, um diese in den neuen Anhang Vc (Teil-CAMO) und nach Anhang Vd (Teil-CAO) zu überführen.
- darüber hinaus neue Verfahren hinsichtlich der Schulungs- und Lehrmethodik für die Ausbildung des für die Freigabe nach Instandhaltung bestimmten Personals eingeführt wurden (Review Group (RG) EASA RMT.0281).

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/270 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wurden die Übergangsregelungen und der Geltungsbeginn für die bereits mit Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 eingeführten neuen Vorschriften und Verfahren für die betroffenen Organisationsformen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit angepasst und in Bezug der Aufsichtspflicht klargestellt. Auch erfolgten redaktionelle Anpassungen, um fehlende oder falsche Verweise zwischen den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 zu korrigieren.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 wurde der Anhang I (Teil-M) Punkt M.A.302(d) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dahingehend klarstellend ergänzt, dass auch die geltenden Bestimmungen von Anhang I (Teil-26) der Verordnung (EU) 2015/640 zu beachten sind, da auch nach Teil-26 weiterführende Lufttüchtigkeitsanforderungen bei der Erstellung eines Instandhaltungsprogramms nach M.A.302 zu berücksichtigen sind.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 wurde neben weiteren redaktionellen Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 nochmals der Übergangszeitraum für die bereits mit Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 eingeführten neuen Vorschriften und Verfahren für die betroffenen Organisationsformen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit aufgrund der noch anhaltenden COVID-19-Pandemie um sechs Monate verlängert.

In Deutschland und in den Mitgliedstaaten stellen die von der Europäischen Kommission erlassen Rechtsvorschriften über die Aufrechterhaltung und Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen unmittelbar geltendes Recht dar.

Die nationalen Regelungen in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sollen daher um die oben aufgeführten Änderungen entsprechend dem geltenden EU-Recht angepasst werden, um die uneingeschränkte Anwendbarkeit des unmittelbar geltenden EU-Rechts zu gewährleisten und die einheitliche Anwendung der gemeinsamen technischen Vorschriften zu wahren. Kosten für die Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung sollen in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend ergänzt werden.

Darüber hinaus werden im Referentenentwurf solche redaktionelle Anpassungen berücksichtigt, die der Rechtsklarheit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dienen und die Anwenderfreundlichkeit erhöhen. In diesem Sinne orientieren sich auch redaktionelle Anpassungen der Terminologie in der LuftGerPV sowie die neue Strukturierung im Unterabschnitt 1 der LuftPersV nunmehr enger an die europäische Verordnung (EU) Nr. 1321/2014. Des Weiteren wird die letzte Bereinigung der Erlaubnispflicht für Prüfer von Luftfahrtgerät in der Klasse 1 sowie Klasse 3 in Sinne der Rechtsklarheit angepasst und die noch verbliebenen nationalen Regelungen für die Erlaubnisse für Prüfer von Luftfahrtgerät (PvL) der Klasse 4 und 5 wurden vereinfacht zusammengefasst.

III. Alternativen

Es gibt keine wirksameren Alternativen.

Ohne die Anpassung des nationalen Rechts an die unmittelbar geltenden Normen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, soweit diese geändert worden ist durch die Verordnung (EU) 2018/1142, die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383, die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384, die Durchführungsverordnung (EU) 2020/270, die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/700, könnten die neu aufgenommenen Bestimmungen, insbesondere für Anhang Vc (Teil-CAMO) und Anhang Vd (Teil-CAO), in der nationalen Luftverkehrsverwaltung nicht angewendet werden und es bestünde für die Anwender Unklarheit und Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten.

Es würde an einer klaren Zuweisung der behördlichen Zuständigkeiten fehlen. Die betroffenen Betriebe und Personen könnten zudem die Möglichkeiten der neuen Organisationsformen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder die Möglichkeit des Einsatzes von unabhängigem Lufttüchtigkeitsprüfpersonal nicht nutzen. Für das Instandhaltungspersonal von bestimmten Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt (B2L- und L-Lizenzen) könnten nicht die zwei neuen Kategorien von Instandhaltungslizenzen ausgestellt und genutzt werden.

Die nationalen Regelungen würden ohne die Anpassungen zudem Doppelregelungen enthalten oder nicht mehr auf die richtigen europäischen Vorschriften verweisen und somit in Teilen im Widerspruch zu der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 stehen. Dies ist im Interesse der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit unbedingt zu vermeiden.

Gebühren in Bezug auf die neuen Vorgaben aus den zuvor genannten Durchführungsverordnungen (EU) könnten für die neuen Amtshandlungen der Luftfahrtbehörden nicht erhoben werden, wenn keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen würde.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung in

- § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 8 und 9a,

- § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie,

- § 32 Absatz 4 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Mit dem Regelungsvorschlag werden die Regelungen der Verordnung (EU) 2018/1142, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1384, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/270, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/700 in Deutschland zur Anwendung gebracht.

In Deutschland und in den Mitgliedstaaten stellen die von der Europäischen Kommission erlassen Rechtsvorschriften über die Aufrechterhaltung und Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen unmittelbar geltendes Recht dar. Der nationale Regelungsbedarf beschränkt sich auf wenige Ausnahmen:

- Nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139 (sog. Anhang I) unterliegen bestimmte Luftfahrzeuge, deren Betrieb mit einem geringen Risiko für die Flugsicherheit verbunden ist, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich dieser EU-Verordnung. Darunter fallen u.a. für wissenschaftliche Zwecke konstruierte oder veränderte Luftfahrzeuge, im Amateurbau gefertigte Luftfahrzeuge, Tragschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 600 kg oder auch historische Luftfahrzeuge.
- Außerdem fallen auch bestimmte hoheitliche Einsatzformen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1139. Ergänzend ist hierzu jedoch die Besonderheit des sogenannten „Opt-In“ zu bemerken, dass Luftfahrzeuge und Fliegendes Personal der Polizei des Bundes und der Länder in Deutschland gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1139 in den Geltungsbereich vom Abschnitt I und Abschnitt II des Kapitels III der Europäischen Verordnung (EU) 2018/1139 überführt wurden (EASA Ref. Nummer 026/20/0002).
- Darüber hinaus hat Deutschland von der Möglichkeit des „Opt-Outs“ nach Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1139 Buchstaben a und b Gebrauch gemacht. Dementsprechend finden für die ausgenommenen Luftfahrzeugklassen (sog. Ultraleicht-Flugzeuge und Ultraleicht-Hubschrauber) grundsätzlich die nationalen Bestimmungen für Luftsportgeräte nach § 1 Absatz 2 Nummer 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Anwendung (EASA Ref. Nummer 028/18/0001).

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht. Die Umsetzung der Anpassung erfolgt im Rahmen der bereits für die nationale Luftverkehrsverwaltung festgelegten Zuständigkeiten und Verfahren.

2. Nachhaltigkeitsprüfung

Das Regelungsvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 mit ihren Zielen und Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung. Denn es dient der Anpassung nationaler Regelungen in der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und in der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) an eine unmittelbar geltende EU-Verordnung. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur besitzt insoweit kein Ermessen. Die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 ist vollumfänglich anzuwenden. In diesem finalen Stadium ist für eine Folgenabschätzung der hier in Rede stehenden Detailregelungen kein Spielraum mehr.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte von Bund, Länder und Kommunen sind keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben zu erwarten.

Kosten für Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung wurden in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend des Verwaltungsaufwands des Luftfahrt-Bundesamtes kostendeckend angepasst.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen richten sich ausschließlich an die Wirtschaft bzw. Verwaltung. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

b) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft (Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe)

Lf d. Nr	Art der Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand (in Tsd. Euro)			Einmaliger Aufwand (in Tsd. Euro)		
				Personal-aufwand	Sachaufwand	Erfüllungs-aufwand	Personal-aufwand	Sachaufwand	Erfüllungs-aufwand
1	Einmalige Informationspflicht	§ 2 Abs.2 Luft-GerPV	Antrag auf Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen (Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie des unabhängigen Lufttüchtigkeitsprüfpersonals)				71	250	321
2	Einmalige Informationspflicht	§ 111a Abs.5 Luft-PersV	Lizenzantrag für freigabeberechtigtes Personal (ausschließlich zur nationalen Nutzung)				-	-	-
Summe							71	250	321
davon aus Informationspflichten							71	250	321

Der jährliche Erfüllungsaufwand ist von den Änderungen der betroffenen lufttechnischen Vorschriften nicht betroffen. Die Änderungen wirken sich ausschließlich auf den einmaligen Erfüllungsaufwand aus.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1 (Informationspflicht): Antrag auf Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen (Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie des unabhängigen Lufttüchtigkeitsprüfpersonals) § 2 Absatz 2 LuftGerPV i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20	3.600	58,80	12.500	71	250
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				321	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	71	250

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-	-	-	-	-	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				0	

Die mit der Berechtigung für das unabhängige Lufttüchtigkeitsprüfpersonal durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 verbundenen Privilegien können mit der Änderung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) auch für die weiterhin dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge angewendet werden.

Mit der Verordnung wurden weitere Stellen befugt Lufttüchtigkeitsprüfungen abzunehmen. Durch §2 Absatz 2 Nummer 1 LuftGerPV wurde die bisherige Genehmigung um die kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen erweitert sowie wurde mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 eine zusätzliche Erlaubnis für unabhängiges Lufttüchtigkeitsprüfpersonal geschaffen.

Antragsteller auf eine Genehmigung als kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation sind gemäß § 12 Absatz 1 LuftGerPV in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang Vd (Teil-CAO) verpflichtet ein aktualisiertes Betriebshandbuch mit der Antragstellung einzureichen, um den Nachweis zu erbringen, dass Anforderungen des Teil-CAO erfüllt werden. Nach Teil-CAO, CAO.A.025, beschreibt das Handbuch die kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation und definiert u.a. den Prüfumfang und legt die angewandten Verfahren fest.

Die Expertenbefragung ergab, dass die Erstellung des Betriebshandbuches einer kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation aufgrund der Komplexität an externe Dienstleister vergeben wird. Für die Sachkosten zur Erstellung der Handbücher wird laut Experten durchschnittlich von 12.500 Euro ausgegangen. Zudem rechnen die Experten mit ca. 60 Stunden für die interne Begleitung und Umsetzung der Handbücher. Es kann davon ausgegangen werden, dass Begleitung und Umsetzung der Handbücher von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau vorgenommen wird. Der entsprechende Lohnsatz ist der Lohnkostentabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Normadressaten Wirtschaft ist

im Wirtschaftszweig M (Erbringung von freiberuflichen wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) dazu ein Lohnsatz von 58,80 Euro vorgegeben.

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) rechnet damit, dass einmalig ca. 20 Unternehmen die Erlaubnis zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen beantragen werden.

Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 320.560 Euro. Als Summe aus einmaligen Personalkosten von 70.560 Euro. ($20 \cdot 3.600 \text{ Min} \cdot 58,80 \text{ Euro/60 Min} = 70.560 \text{ Euro}$) und einmaligen Sachkosten von 250.000 Euro ($20 \cdot 12.500 = 250.000 \text{ Euro}$).

Vorgabe 2 (Informationspflicht): Lizenzantrag für freigabeberechtigtes Personal (ausschließlich zur nationalen Nutzung): § 111a Absatz 5 LuftPersV

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Die mit Einführung der neuen Lizenzkategorien L und B2L verbundenen Rechte durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 können mit der Änderung des § 111a Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) ohne eine ergänzende Prüfung auch für die weiterhin dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge angewendet werden. Ein separater nationaler Anhang zur Wahrung der Rechte der betreffenden Prüferlaubnisinhaber der Klassen 1 und 3 im Rahmen der Umwandlung wird obsolet. Die Nutzung ausschließlich für die dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge ist, wenn überhaupt, nur in äußerst geringen Maße zu erwarten. Der Erfüllungsaufwand ist als marginal zu bezeichnen und kann vernachlässigt werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Tabelle 2: Überblick Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung (Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe)

Lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand (in Tsd. Euro)			Einmaliger Aufwand (in Tsd. Euro)		
			Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand	Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand
1	§ 2 Abs.2 LuftGerPV	Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen (Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie des unabhängigen Lufttüchtigkeitsprüferpersonals)				52	0	52
2	§ 111a Abs.5 LuftPersV	Lizenzerteilung für freigabeberechtigtes Personal (ausschließlich zur nationalen Nutzung)				-	-	-
3	§ 2 LuftkostV	Anpassen des Gebührenverzeichnisses; § 2 LuftkostV aufgrund der Änderungen nach §				-	-	-

	2 Abs.2 LuftGerPV und § 111a Abs.5 LuftPersV					
	Summe			52	0	52
	davon auf Bundesebene			52	0	52
	davon auf Landesebene			0	0	0

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen (Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie des unabhängigen Lufttüchtigkeitsprüfpersonals) § 2 Absatz 2 LuftGerPV i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20	3.600	43,40	0	52.080	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				52.080	

Mit der Verordnung wurden weitere Stellen befugt Lufttüchtigkeitsprüfungen abzunehmen. Mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 LuftGerPV wurde die bisherige Genehmigung für Entwicklungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsbetriebe sowie Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit um die der kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen erweitert und mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 wurde eine zusätzliche Erlaubnis für unabhängiges Lufttüchtigkeitsprüfpersonal geschaffen.

Die mit der Berechtigung für das unabhängige Lufttüchtigkeitsprüfpersonal durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 verbundenen Privilegien können mit der Änderung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 LuftGerPV auch für die weiterhin dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge angewendet werden. Eine Nutzung dieser wird vom LBA ausschließlich für die dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeugen nur in äußerst geringem Maße erwartet. Der Erfüllungsaufwand ist insofern marginal und kann vernachlässigt werden.

Die neu hinzugekommenen Antragsteller für eine Genehmigung der kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen sind verpflichtet ein aktualisiertes Betriebshandbuch mit der Antragstellung einzureichen und den Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Antragsanforderungen gemäß § 12 LuftGerPV in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang Vd (Teil-CAO) erfüllt werden. Nach Teil-CAO, CAO.A.025 beschreibt das Handbuch die kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation und definiert u.a. den Prüfumfang und legt die angewandten Verfahren fest.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigungsanträge einschließlich der Prüfung der eingereichten Handbücher von Beschäftigten im gehobenen Dienst geprüft und erteilt werden. Der entsprechende Lohnsatz ist der Lohnkostentabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Normadressaten Verwaltung ergibt im gehobenen Dienst (Bund) ein Lohnsatz von 43,40 Euro. Nach Angaben des LBA nimmt die Bearbeitung einer Genehmigung bisher einen Zeitaufwand von ca. 3.600 Minuten in Anspruch. Zudem rechnet das LBA damit, dass einmalig ca. 20 Unternehmen die Genehmigung als kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation gemäß § 2 Absatz 2 der LuftGerPV beantragen werden.

Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 52.080 Euro.
($20 \times 3.600 \text{ Min} \times 43,40 \text{ Euro/60 Min} = 52.080 \text{ Euro}$)

Vorgabe 2: Lizenzerteilung für freigabeberechtigtes Personal (ausschließlich zur nationalen Nutzung) § 111a Absatz 5 LuftPersV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Durch die mit der Ordnungsänderung in § 111a Absatz 5 Satz 2 LuftPersV bewirkten erweiterten Rechte für die Inhaber der Lizenzkategorien B2L und L, für die dem nationalen Luftrecht unterliegendem Luftfahrzeuge, ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Luftfahrtverwaltung. Die Ausstellung eines nationalen Anhangs im Rahmen der Umwandlung zur Wahrung der Rechte der betreffenden Prüferlaubnisinhaber der Klassen 1 und 3 entfällt. Eine Nutzung ausschließlich für die dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge ist, wenn überhaupt, nur in äußerst geringen Maße zu erwarten. Laut Auskunft des LBA ist der Erfüllungsaufwand insofern als marginal zu bezeichnen und kann vernachlässigt werden. Zusätzliche Planstellen sind nicht erforderlich.

Vorgabe 3: Anpassen des Gebührenverzeichnisses; § 2 LuftkostV aufgrund der Änderungen nach § 2 Absatz 2 LuftGerPV und § 111a Absatz 5 LuftPersV

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Mit der Verordnung wurden weitere Stellen befugt Lufttüchtigkeitsprüfungen abzunehmen. Durch § 2 Absatz 2 Nummer 1 LuftGerPV wurde die bisherige Genehmigung um die kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen erweitert und mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 wurde eine zusätzliche Erlaubnis für unabhängiges Lufttüchtigkeitsprüfpersonal geschaffen. LBA erteilt die Genehmigung zur Durchführung von Lufttüchtigkeitsprüfungen (Lufttüchtigkeitsorganisationen sowie des unabhängigen Lufttüchtigkeitsprüfpersonals) gemäß § 2 Absatz 2 LuftGerPV sowie die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal (ausschließlich zur nationalen Nutzung) gemäß § 111a Absatz 5 LuftPersV. Die für diese Amtshandlungen erhobenen Gebührensätze sind im Gebührenverzeichnis der LuftkostV als Anlage ausgewiesen. Im Rahmen der Änderungen der LuftGerPV und LuftPersV sind auch die betroffenen Gebührensätze einmalig anzupassen sowie die Gebührentatbestände zu konkretisieren. Ein laufender Erfüllungsaufwand entsteht dadurch nicht zusätzlich. Der einmalige Erfüllungsaufwand ist aufgrund des geringen Änderungsaufwandes laut Auskunft des LBA marginal und kann vernachlässigt werden.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung oder Evaluierung vorgesehen, weil diese Maßnahmen der Anpassung des nationalen Rechts an unbefristete Vorgaben des unmittelbar geltenden Europarechts dienen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 1 Absatz 1 LuftGerPV:

Die redaktionelle Anpassung ist aufgrund der (gebräuchlichen) Formulierungen nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2018 durch die Verordnung (EU) 2018/1139 erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die geltende Fassung wurde redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 LuftGerPV:

Im Verständnis der nationalen Anwendung dieser Rechtsverordnung wird der Begriff nunmehr eigenständig gebräuchlich, wie für die Stückprüfung bei Luftsportgeräten, und daher entsprechend angepasst. (Vergleich dazu Absatz 3 Nummer 3 von § 1 LuftGerPV, sog. Stücknachprüfschein.)

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 3 LuftGerPV:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wird für die „Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“ definiert, welche die Anforderungen der Halter eines Luftfahrzeuges für eine nachhaltige Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zu erfüllen hat. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit umfasst die Instandhaltung und die Pflicht Lufttüchtigkeitsprüfung bzw. Nachprüfung. Diese Systematik und Begriffe werden daher entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 LuftGerPV:

Die Bezeichnung der im Rahmen der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ggf. auszustellenden Bescheinigungen wurden analog zu den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 LuftGerPV:

Klarstellung durch ergänzende redaktionelle Anpassung. Keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 2 LuftGerPV:

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung. Keine inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 LuftGerPV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2018 durch die Verordnung (EU) 2018/1139 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Zu § 2 Absatz 2 LuftGerPV:

Die Anpassung ist aufgrund der der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1383 (ABl. L 228, vom 4.9.2019, S. 1) erforderlich. Mit Einführung von Anhang Vb (Teil-ML) und Anhang Vd (Teil-CAO) wurden nunmehr als weitere Stellen, die kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisationen und das unabhängige Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, für die Prüfung der Lufttüchtigkeit benannt. Auch waren redaktionelle Anpassung aufgrund der (gebräuchlichen) Formulierungen nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich.

Zu Buchstabe c

Zu § 2 Absatz 3 Satz 1 LuftGerPV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2018 durch die Verordnung (EU) 2018/1139 erforderlich.

Zu Nummer 3

Zu § 6 LuftGerPV

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe d

Die Begründung zu Buchstabe a, b, c und d werden für die Änderungen zu § 6 LuftGerPV zusammengefasst.

Die redaktionelle Anpassung ist aufgrund der (gebräuchlichen) Formulierungen nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich. Die Anpassungen erfolgen entsprechend der Systematik nach § 1 Absatz 2 Nummer 3.

Zu Nummer 4

Zu § 7 LuftGerPV:

Redaktionelle Anpassung durch Verweis auf die Durchführung der Prüftätigkeiten gemäß §1 Absatz 2.

Zu Nummer 5

Zu § 8 Absatz 2 Satz 1 LuftGerPV:

Die Anpassung erfolgt entsprechend der Systematik nach §1 Absatz 2 Nummer 3.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

zu § 12 LuftGerPV, Überschrift:

In der Überschrift wurde die redaktionelle Anpassung aufgrund der (gebräuchlichen) Formulierungen nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich.

Zu Buchstabe b

zu § 12 Absatz 1 LuftGerPV

Im Satz 1 und Satz 2 wurden die Angaben entsprechend der europäischen Bestimmungen nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 bzw. der geltenden Fassung redaktionell angepasst.

Der vormalige Satz 3 kann entfallen, weil Inhabern von technischen Ausweisen der Luftsportverbände auf Grundlage eines nach der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erstellten Umwandlungsberichtes entsprechende europäische L-Lizenzen erteilt werden können. Durch die ebenfalls vorgesehene Anpassung von §111a LuftPersV sind diese Rechte dann auch für die noch dem nationalen Luftrecht unterliegenden Luftfahrzeuge anwendbar. Somit ist dieser Satz entbehrlich geworden und wird zur Klarstellung gestrichen.

Zu Buchstabe c

Zu § 12 Absatz 3 LuftGerPV

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 12 Absatz 3 Satz 1 LuftGerPV

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 durch die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 12 Absatz 3 Satz 2 LuftGerPV

Mit der Streichung wird klargestellt, dass Luftfahrzeuge, die unter die Anwendung dieser Verordnung fallen und gewerblich betrieben werden grundsätzlich den entsprechenden Sicherheitsanforderungen gemäß den Rechtsakten der Europäischen Union und den zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften unterliegen.

Zu Nummer 7

Zu § 13 LuftGerPV

Zu Buchstabe a

Zu § 13 Absatz 1 Satz 1 LuftGerPV

Die redaktionelle Änderung dient der ergänzenden Klarstellung. Keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu § 13 Absatz 2 Satz 1 LuftGerPV

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung. Keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 8

Zu § 16 LuftGerPV

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe c

Die Begründung zu Buchstabe a, b und c werden für die Änderungen zu § 16 LuftGerPV zusammengefasst.

Als Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführt.

Zu Nummer 9

Zu § 17 LuftGerPV

Zu Buchstabe a

Die im Absatz 1 formulierte Übergangsregel ist zum 31. Dezember 2013 ausgelaufen. Der Absatz 1 kann daher entfallen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung. Der Inhalt des ehemaligen Absatzes 2 bleibt unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal)

Zu Nummer 1

Zu LuftPersV, Inhaltsübersicht

Zu Unterabschnitt 1 Die neue Strukturierung und redaktionellen Anpassungen der Regelungen im Unterabschnitt 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) orientieren sich an die europäische Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.

Nach der letzten Bereinigung der Erlaubnispflicht für Prüfer von Luftfahrtgerät in der Klasse 1 sowie Klasse 3, sollen die noch national verbliebenen Regelungen, für Erlaubnisse für Prüfer von Luftfahrtgerät (PvL) der Klasse 4 und 5, in Sinne der Rechtsklarheit angepasst und vereinfacht zusammengefasst werden

zu Unterabschnitt 2: Redaktionelle Anpassung dient der Klarstellung und Benennung/Bezug von § 111a für das Freigabeberechtigtes Personal.

Zu Nummer 2

Zu § 2 LuftPersV

Zu Buchstabe a

Zu § 2 Absatz 1 LuftPersV

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Begründung zu Buchstabe aa bis dd werden für die Änderungen zu § 2 Absatz 1 LuftPersV zusammengefasst.

Die zugrundeliegenden EU-Vorschriften für das technische Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, und das fliegende Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, unterscheiden sich in derart, dass eine separate eigenständige Nennung der Arten von Erlaubnissen festgelegt werden soll. Dies dient der Klarstellung und zweckmäßigen Unterscheidung der Arten von Erlaubnissen [vgl. Struktur von § 1 Nummer 7 und 8].

Zu Buchstabe b

Zu § 2 Absatz 2 Satz 1 LuftPersV:

Die Anpassungen sind erforderlich, damit dieser Sachverhalt den nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 getroffenen Festlegungen entspricht.

Zu Buchstabe c

Zu § 2 Absatz 4 LuftPersV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung und redaktionellen Überarbeitung der §§ 104 bis §111 erforderlich.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Buchstabe a und b werden für die Änderungen zu § 7 Absatz 3 Nummer 1 LuftPersV zusammengefasst.

Zu § 7 Absatz 3 Satz 1 und Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung ist aufgrund der Neufassung von § 2 Absatz 1 Nummer 5 erforderlich.

Zu Nummer 4

Zu § 10 Absatz 1 LuftPersV:

In Satz 1 ist die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung der §§ 104 bis §111 erforderlich.

Zu Nummer 5

Zu § 11 Absatz 2 LuftPersV:

Die Einfügung eines neuen Absatzes 2 zur konkreten Regelung der Rahmenbedingungen für die Ausübung der Rechte von Inhabern einer Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal und Prüferlaubnisinhaber für die Prüfung von Luftfahrtgerät ist erforderlich, da Absatz 1 diese Erlaubnisse bisher unzureichend erfasst und im Verständnis überwiegend auf das fliegende Personal ausgerichtet ist.

Im Einzelnen,

Zu Nummer 1

Es erfolgt der konkrete Rechtsbezug auf die europäischen und nationalen luftrechtlichen Vorschriften in denen die Anforderungen für die Erteilung von Freigaben nach Instandhaltung festgelegt sind. Es erfolgt die klare Festlegung, dass die Erlaubnis zum Zeitpunkt der Rechteaübung gültig sein muss. Die Formulierung von Satz 1 in Absatz 1 stellt auf die Gültigkeit der Nachweise, die zur Erteilung der Erlaubnis führten, ab. Diese Forderung ist unzureichend, da gemäß den luftrechtlichen Vorschriften weitere Bedingungen erfüllt sein müssen, um Rechte permanent weiter ausüben zu dürfen.

Zu Nummer 2

Es erfolgt eine Klarstellung und Angleichung der Anforderung des In-Übung-Haltens der Rechteaübung sowohl für die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal als auch für Prüfer von Luftfahrtgerät und Verdeutlichung, dass dies von besonderer Bedeutung für die Rechteaübung ist. Diese Anforderungen sind in den europäischen Vorschriften in 66.A.20, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 definiert.

Zu Nummer 3

Es erfolgt eine Klarstellung und Angleichung der Anforderung an die erforderliche Sprachkompetenz bei der Rechteaübung sowohl für die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal als auch für Prüfer von Luftfahrtgerät (PvL) und Verdeutlichung, dass dies von besonderer Bedeutung für die Rechteaübung ist. Die Anforderungen sind für die europäischen Vorschriften in 66.A.20, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 definiert.

Für PvL, Klasse 5 kommt diese Anforderung nicht zum Tragen, da hier keine Musterberechtigungen erteilt werden und bereits bei der Erteilung der Erlaubnis, anders als beim PvL, Klasse 4, keine Prüfung dieser Kompetenz vorgesehen ist

Zu Nummer 6

Zu § 15 Absatz 1 LuftPersV:

Zu Buchstabe a

In Satz 1: Mit der Anpassung werden die zugrundeliegenden EU-Vorschriften für das technische Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, und das fliegende Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, klar voneinander getrennt sowie der Bezug zur der betreffenden Art der Erlaubnis hergestellt [vgl. Struktur von § 1 Nummer 7 und 8].

Zu Buchstabe b

In Satz 2: Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung der §§ 104 bis §111 erforderlich.

Zu Buchstabe c

In Satz 4: Mit der Aufnahme wird nunmehr auch die Anordnung des Ruhens der entsprechend erteilten Erlaubnisse der in § 5 bestimmten zuständigen Stellen bzw. Erlaubnisse nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 erfasst.

Zu Nummer 7

Zu § 16 Absatz 4 LuftPersV:

In Satz 1: Mit der Anpassung wird nunmehr auch die Festlegung und Veröffentlichung der Voraussetzungen für die Ausbildung von Prüfern von Luftfahrtgerät der in § 5 bestimmten zuständigen Stellen zugewiesen.

In Satz 2: Mit der Anpassung werden die zugrundeliegenden EU-Vorschriften für das technische Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, und das fliegende Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, klar voneinander getrennt und Bezug zur der betreffenden Art der Erlaubnis hergestellt [vgl. Struktur von § 1 Nummer 7 und 8].

Zu Nummer 8

Zu § 23 Absatz 1 und Absatz 2 LuftPersV:

Zu Buchstabe a

Mit der Anpassung werden die zugrundeliegenden EU-Vorschriften für das technische Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, und das fliegende Personal, die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, klar voneinander getrennt und Bezug zur der betreffenden Art der Erlaubnis hergestellt [vgl. Struktur von § 1 Nummer 7 und 8].

Zu Buchstabe b

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung der §§ 104 bis 111 erforderlich.

Zu Nummer 9

Zu § 25 Nummer 3 LuftPersV:

Im Sinne der Rechtsklarheit und zum Verständnis der neu eingeführten Unterordnung der letzten Änderung der LuftPersV zu § 23 Absatz 2 soll eine Anpassung an die konkretisierende Nennung der zugrundeliegenden Vorschriften bzw. Bezüge für das technische Personal erfolgen. In Nummer 3 ist die bisherige Angabe der Rechtsbezüge entbehrlich und kann der Übersichtlichkeit halber entfallen

Zu Nummer 10

Zu § 104 bis § 111 LuftPersV:

Die §§ 104 bis 111 wurden neu gefasst und redaktionell bereinigt, um der auch in diesem Kontext mehrfach geänderten europäischen Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Rechnung zu tragen. Durch Einführung neuer europäischer Lizenzen sind die Prüferlaubnisklassen 1 und 3 entbehrlich geworden. Die umfangreichen Änderungen infolge des Wegfalles der Prüfererlaubnisklassen 1 und 3 wurde ebenfalls zum Anlass genommen auch die logische Reihenfolge der Regelungen anzupassen.

Da die angestrebte Angleichung an die europäischen luftrechtlichen Anforderungen für die Erlaubnis PvL Klasse 5 eine evtl. unverhältnismäßige Verschärfung der Anforderungen zu Folge hätte, wurde eine konsequente Trennung der fachlichen Voraussetzungen für PvL Klasse 4 und Klasse 5 vorgenommen.

Im Einzelnen,

Zu § 104 LuftPersV:

In § 104 erfolgt die Festlegung der Erlaubnisse und des Berechtigungsumfanges (vgl. bisherig § 108).

Zu § 105 LuftPersV:

In § 105 erfolgt nun die Festlegung für die Erteilung der Musterberechtigung (vgl. bisherig §§ 110 und 111). Ferner werden die sprachlichen Anforderungen von der Begrenzung auf die englische Sprache gelöst. Mit der Formulierung „in nicht deutscher Sprache“ ist es nun möglich, grundsätzlich die Fremdsprachenkompetenz für technische Unterlagen, die nur in anderen Sprachen verfügbar sind (z.B. herstellerbedingt), einzufordern und zu prüfen.

Die Ausnahme von der Erfordernis einer Musterberechtigung wurde auf historische Muster oder Einzelstücke erweitert, da gerade hier eine Möglichkeit der Musterausbildung oft nicht mehr gegeben ist.

Die Möglichkeit der Zusammenfassung von einzelnen Mustern in Sammeleintragungen war bereits in Anlehnung an die Regelungen für die PvL Klasse 3 in der stetigen Anwendung und wurde nun ordnungsmäßig für die PvL Klasse 4 aufgenommen.

Zu § 106 LuftPersV:

In § 106 erfolgt nun die Festlegung der fachlichen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnisse (vgl. bisherigen § 104). Durch eine konsequente Aufteilung der einzelnen Absätze in Anforderungen für PvL Klasse 4 oder Klasse 5 ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen für den PvL Klasse 5.

Für die PvL Klasse 4 ergeben sich folgende inhaltliche Anpassungen:

- Die fachlichen. Voraussetzung „beruflich ausgeübte praktische Tätigkeit an Luftfahrtgerät“ wird durch „Erfahrung“ ersetzt und damit an die Anforderung aus der europäischen Verordnung für Freigabeberechtigtes Personal angepasst. Damit wird eine bessere „Gleichwertigkeit“ der Anforderungen der Bereiche „Luftfahrzeuginstandhaltung“ und

„Komponenteninstandhaltung“ erreicht. Des Weiteren wird die „enge“ Bindung der „Erfahrung“ an die berufliche Tätigkeit gelöst. Die Art und Weise des Erfahrungsgewinns ist nun offen auch für eine nichtberufliche Tätigkeit in der Instandhaltung. Dies bedeutet eine Erleichterung für den Erlaubniszugang vor allem in der nicht kommerziellen Luftfahrt.

- Die fachliche Voraussetzung „theoretische Ausbildung“ wurde in Anpassung an die europäischen Regelungen aufgegeben und in den Nachweis eines erforderlichen Grundwissens überführt. Seitens des LBA erfolgt bereits eine Definition des erforderlichen Wissens in Angleichung an die europäischen Regelungen mittels Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL). Die hier erfolgte Änderung ist eine Anpassung an die derzeitige Praxis.

- Die fachliche Voraussetzung „praktische Ausbildung“ wird konkretisiert um deutlich zu machen, dass der gesamte Querschnitt der angestrebten Erlaubnis abgedeckt sein muss.

- In Absatz 6 erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausbildungsbetrieben.

Zu § 107 LuftPersV:

In § 107 erfolgt nun die Regelung zur Ersetzbarkeit der Berufsausbildung (vgl. bisherigen § 105). Für PvL Klasse 5 ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Für PvL Klasse 4 ergeben sich folgende inhaltliche Anpassungen:

Eröffnung der Möglichkeit auch ohne eine Berufsausbildung durch Nachweis zusätzlicher Erfahrung eine Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 4 zu erwerben. Dies ist eine Anpassung an die europäischen Anforderungen bzgl. des Erwerbs von Lizenzen für Freigabeberechtigtes Personal. Damit ist eine bessere „Gleichwertigkeit“ der Anforderungen der Bereiche „Luftfahrzeuginstandhaltung“ und „Komponenteninstandhaltung“ erreicht und zugleich eine Erleichterung für den Erlaubniszugang geschaffen.

Zu § 108 LuftPersV:

In § 108 erfolgt nunmehr die Regelung der Anrechenbarkeit praktischer Erfahrung und Ersetzbarkeit beruflicher Tätigkeit (vgl. bisherigen § 106). Keine inhaltliche Änderung für PvL Klasse 5. PvL Klasse 4 erhalten analog zu den europäischen Regelungen die Möglichkeit durch zusätzliche praktische Erfahrung die Berufsausbildung zu ersetzen.

Zu § 109 LuftPersV:

Die Regelungen in § 109 für die Prüfung entsprechen dem bisherigen § 107. Es erfolgten keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 110 LuftPersV:

In § 110 erfolgt nunmehr die Regelung der Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung (vgl. bisherigen § 109). Ergänzend erfolgt nunmehr eine Anpassung der Anforderungen an die Fremdsprachenkompetenz.

Zu Nummer 11

Zu § 111 LuftPersV:

Der § 111 ist entbehrlich, da dessen Inhalte nunmehr bereits in der Neufassung der §§ 104 bis 110 erfasst wurden.

Zu Nummer 12

Zu § 111a LuftPersV:

Zu Buchstabe a

Zu § 111a LuftPersV, Überschrift

Die redaktionelle Anpassung dient der Klarstellung und Benennung von § 111a für das Freigabeberechtigtes Personal.

Zu Buchstabe b

Zu § 111a Absatz 1 Satz 3 LuftPersV:

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung und redaktionellen Überarbeitung der §§ 104 bis 111 erforderlich.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe d

Die Begründung zu Buchstabe c bis d werden für die Änderungen zu § 111a Absatz 2 und Absatz 3 LuftPersV zusammengefasst.

Zu § 111a Absatz 2 und Absatz 3:

Der Inhalt von Absatz 3 wird sachdienlich nunmehr unter Absatz 2 aufgenommen.

Zu Buchstabe e

Zu § 111a Absatz 5 LuftPersV:

Die Anpassungen im Satz 2 dienen der Angleichung an die geänderten Regelungen des europäischen Luftrechts mit Einführung der L-Lizenzen und der damit einhergehenden Bereinigung (Wegfall) der nationalen Erlaubnisse PvL Klassen 1 und 3. Folglich ist eine Anpassung für die Ausübung der Rechte von Lizenzinhabern auch für die im nationalen Luftrecht verbliebenen Luftfahrzeuge erforderlich. Die Regelungen in Absatz 5 letzter Satz wurden entsprechend neu formuliert.

Zu Nummer 13

Zu § 134 Absatz 1 LuftPersV:

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1: Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung von § 2 Absatz 1 Nummer 5 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 3: Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung der §§ 104 bis §111 erforderlich

Zu Nummer 14

Zu Anlage 1 (Muster 9a)

Die redaktionelle Korrektur ist aufgrund der Neufassung und redaktionellen Überarbeitung der §§ 104 bis 111. Der die Festlegung der Erlaubnisse und des Berechtigungsumfanges erfolgt nunmehr in § 104 LuftPersV.

Zu Artikel 3 (Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung)

Zu Nummer 1

Zu § 2 Absatz 2

Ergänzung der in den europäischen Verordnungen gebräuchlichen Begriffe.

Zu Nummer 2

Zu Anlage Gebührenverzeichnis (zu § 2 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Zu Inhaltsübersicht

Zu Buchstabe b

Zu Ziffer I

Zu Doppelbuchstabe aa

Weggefallen ist Ziffer 1 Nummer 1 Buchstabe b „Erweiterung der Genehmigung nach Buchstabe a“, da die Erweiterung einer Genehmigung (z.B. Umfang der Genehmigung /Scope of Work) im Sinne der europäischen Vorschriften immer als Änderung zu subsumieren ist. Insofern ist eine gesonderte Nennung der Erweiterung nicht mehr erforderlich und wird unter dem Kostentatbestand nach dem Buchstabe c) bzw. nunmehr neuer Buchstabe b) erfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Ziffer 1 Nummer 2 Buchstabe b wird gestrichen, da die Erweiterung einer Genehmigung (z.B. Umfang der Genehmigung /Scope of Work) im Sinne der europäischen Vorschriften immer als Änderung subsumiert werden soll. Insofern ist eine gesonderte Nennung der Erweiterung nicht mehr erforderlich und wird unter dem Kostentatbestand nach dem Buchstabe c) bzw. nunmehr neuer Buchstabe b) erfasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

In Ziffer 1 Nummer 3 erfolgen redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen der neuen Referenzen der geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.

- In den Kostentatbeständen zu b), c), d), e) und f) wurden entsprechend die neue Genehmigungsform der „kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation“ nach Anhang Vd der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 berücksichtigt. Zum Beispiel wurde b) „Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“ nunmehr um die Referenz nach Anhang Vc der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 ergänzt, da die Genehmigung nach Anhang I Abschnitt A Unterabschnitt G umgestellt wird (entfällt).

- Zu g und h) Redaktionelle Änderung aufgrund der vorgenommenen Anpassungen von Begriffen in der LuftGerPV sowie an die Terminologie der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.

Zu Doppelbuchstabe ee

Zu Ziffer I Nummer 4

Anpassung an Begriffe und redaktionellen Änderungen der LuftGerPV bzw. Terminologie der EU-Verordnung.

- Zu e) „Anerkennung des verantwortlichen Personals im Entwicklungsbetrieb, Herstellungsbetrieb, Instandhaltungsbetrieb, in der kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation oder in der Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“: Harmonisierung des Kostentatbestandes der Anerkennung des Verantwortlichen Personals in den vorgenannten Betrieben. Ergänzung der neuen Genehmigungsform CAO. Ergänzung der Herstellungs- und Entwicklungsbetriebe: hier wurde bisher die Anerkennung von verantwortlichem Personal über den Genehmigungsstatbestand „Änderung der Genehmigung“ und somit trotz vergleichbarer Amtshandlung nach anderem Gebührenrahmen abgerechnet, Dies soll nunmehr harmonisiert erfolgen.

- Zu f) „Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit“: Bisheriger Gebührentatbestand Abschnitt I, Nummer 3, Buchstabe k). Redaktionelle Anpassung an die durch Verordnung (EU) 2019/1383 geänderten Bestimmungen.

- Zu g) „Durchführung der Prüfung der Lufttüchtigkeit“: Neuer Gebührentatbestand infolge der geänderten Vorgaben in den europäischen luftrechtlichen Vorschriften mit Einführung von Anhang Vb (Teil-ML) in die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durch Verordnung (EU) 2019/1383. In ML.A.901 ist festgelegt, dass die Prüfung der Lufttüchtigkeit alternativ von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt werden kann. Für die Verwaltungsleistung des LBA bei der Prüfung und Bescheinigung bedarf es eines Kostentatbestandes. Bisher können lediglich die mit der Prüfung verbundenen Auslagen dem Luftfahrzeughalter in Rechnung gestellt werden. Antragsprüfungen und die Durchführung der Lufttüchtigkeitsprüfungen sind für das LBA mit erheblichem Aufwand verbunden. Anders als in M.A.901 (h), wo keine Verpflichtung zur Anwendung definiert ist, besteht in ML.A.901 (b) hingegen keine Möglichkeit einer Nicht-Anwendung der neuen Regelung.

- Zu h) und i) „Prüfungen und Überprüfungen für die Erteilung der Erlaubnis als Lufttüchtigkeitsprüfpersonal das im eigenen Namen handelt“: Neuer Gebührentatbestand infolge der geänderten Vorgaben in den europäischen luftrechtlichen Vorschriften mit Einführung von Anhang Vb (Teil-ML) in die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durch Verordnung (EU) 2019/1383. In ML.A.901 ist festgelegt, dass die Prüfung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit für bestimmte Luftfahrzeuge alternativ von Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt, durchgeführt werden kann. Für das Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt, sind die entsprechenden Erlaubnisse auf Antrag durch die zuständige Behörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erteilen. Voraussetzungen sind u.a. eine positive Einschätzung der Kenntnisse der betreffenden Person über die Vorschriften für die Prüfung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit durch die zuständige Behörde und die Durchführung einer zufriedenstellenden Lufttüchtigkeitsprüfung unter Aufsicht der zuständigen Behörde. Zurzeit gibt es keinen entsprechenden Kostentatbestand. Die Erlaubnis ist auf Antrag und bei Erfüllung der Voraussetzungen zu erteilen. Erteilte Erlaubnisse für Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt, werden mit einer Gültigkeit von 5 Jahren erteilt. Für die Verlängerung muss der Nachweis von durchgeführten Prüfungen erbracht werden oder nochmals eine Prüfung unter Aufsicht durchgeführt werden. Für diese Verwaltungstätigkeit ist ebenfalls ein Kostentatbestand erforderlich.

Zu Buchstabe c

Zu Ziffer III

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Ziffer III Nummer 23

Anpassung der Formulierung. Klarstellung, dass diese Kostentatbestände sich auf die Amtshandlungen im Rahmen der Antragsprüfung und die Durchführung von Prüfungen beziehen. Korrektur Rechtsbezug LuftPersV aufgrund der Neustrukturierung der §§ 104 bis 111 LuftPersV im Zuge der Anpassung an die geänderten europäischen Luftrechtlichen Vorschriften in der Verordnung (EU) Nr.1321/2014.

- zu a) Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Anpassung der LuftPersV infolge des Wegfalles von Erlaubnisarten nach Einführung der L-Lizenzen mit Verordnung (EU) 2018/1142. Sachlogischer Tausch der Reihenfolge der Klassen zwischen Buchstabe a) und b).

- zu b) Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Anpassung der LuftPersV infolge des Wegfalles von Erlaubnisarten nach Einführung der L-Lizenzen mit Verordnung (EU) 2018/1142. Sachlogischer Tausch der Reihenfolge der Klassen zwischen Buchstabe a) und b).

- zu c) Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Anpassung der LuftPersV infolge des Wegfalles von Erlaubnisarten nach Einführung der L-Lizenzen mit Verordnung (EU) 2018/1142.

- zu d) Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Anpassung der LuftPersV infolge des Wegfalles von Erlaubnisarten nach Einführung der L-Lizenzen mit Verordnung (EU) 2018/1142. Musterberechtigungen gibt es nur noch für die Klasse 4.

- zu e) Neuer Kostentatbestand für bisher nicht berücksichtigte Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Anrechnung vorhandener Qualifikation und Ersetzbarkeit von Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit / Erfahrung. Infolge der Anpassung der LuftPersV nach Einführung der L-Lizenzen wurde der Unterabschnitt 1 Prüfer von Luftfahrtgerät in Abschnitt 2 LuftPersV neu strukturiert und hinsichtlich der Anforderungen im Bereich PvL Klasse 4 den Anforderungen des europäischen Luftrechtes angepasst.

- zu f) Die Abnahme von Prüfungen war bisher nicht als eigenständiger Kostentatbestand vorhanden. Die Prüfungen wurden bisher im Rahmen besuchter Lehrgänge in Ausbildungsbetrieben für PvL durchgeführt. Bei Prüfungen durch die zuständige Behörde mussten die Kosten über die Gebühren nach 23. a) bis d) gedeckt werden. Die getrennte Gebühr für die Durchführung von Prüfungen und die Überprüfungen der Erlaubnisanträge (III 23. a) - d) ist ein Beitrag zur Kostendeckung von Verwaltungsaufwand und eine Klarstellung der Gebühren für Antragsteller mit und ohne Prüfungsteilnahme.

- zu g) Die Abnahme von Prüfungen war bisher nicht als eigenständiger Kostentatbestand vorhanden. Bei Prüfungen durch die zuständige Behörde mussten die Kosten über die Gebühren nach 23. a) bis d) gedeckt werden. Da für die PvL Klasse 4 für die Erteilung von Musterberechtigungen in der Regel keine Musterausbildungs-Lehrgänge besucht werden, sondern eine praktische Ausbildung mit Prüfungen direkt bei der zuständigen Behörde erfolgt, ist der Verwaltungsaufwand für Prüfungsdurchführungen erheblich. Die getrennte Gebühr für die Durchführung von Prüfungen und die Überprüfungen der Erlaubnisanträge (III 23. a) - d) dient dem Beitrag zur Kostendeckung von Verwaltungsaufwand sowie der Klarstellung der Gebühren für Antragsteller mit und ohne Prüfungsteilnahme.

- zu h) Neuer Kostentatbestand für die durch die zuständige Behörde durchzuführenden Überprüfungen gemäß § 110 (bisherigen § 109) für die Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis. Hierzu gab es bisher keinen Kostentatbestand. Für die Verlängerung wurde

bisher nur der Kostentatbestand nach IV 11. als Gebühr erhoben, der nur die Kosten der Ausweis-Neuausstellung deckte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Ziffer III Nummer 28

Bei Durchführung einer Wiederholungsprüfung im Bereich des Technischen Personals entsteht der gleiche Aufwand wie bei der Erstprüfung. Ein gesonderter Gebührentatbestand ist nicht erforderlich. Gebührenerhebung erfolgt unter III.23 f) und g) sowie für freigegeberechtigtes Personal unter III 32. l) und m).

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Ziffer III Nummer 32,

Zu f) „Kategorie L“: Aufgrund der nun mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/1142 eingeführten weiteren Lizenzkategorie L ist die Aufnahme als eigenständiger Kostentatbestand zur Gebührenklarheit erforderlich. Erweiterung der Gebührentatbestände für diese Kategorie durch Aufnahme unter Buchstabe f) und entsprechende Verschiebung der anderen Kostentatbestände (Buchstabe g). Da die L-Lizenz stark unterschiedliche Unterausprägungen hat (L1 -Segelflugzeuge / L5 - große Luftschiffe), wird hier ein Gebührenrahmen vorgesehen. Dieser orientiert sich an der Gebührenstruktur /-höhe (Verwaltungsaufwand / Nutzen) der bereits vorhanden anderen Kategorien.

- Zu h) Anpassung der Formulierung. Wegfall des direkten Bezuges zur einzelnen Kategorie. Damit ist der Kostentatbestand unabhängig von Änderungen der Kategorie-Bezeichnung bzw. von der Einführung neuer Kategorien. Anpassung der Buchstabenzuordnung bei der Gebührenfestlegung weil die bisherige Erweiterungsregelung nur die Kategorien A - C erfasst. Die unter "alle anderen Kategorien" erteilten Lizenzen (aktuell L-Lizenzen) sind dadurch ohne Erweiterungsgebührentatbestand.

- Zu i) „Luftfahrzeugmusterberechtigungen – Einzelmuster“: Reduzierung des Kostentatbestandes auf die Prüfungen für die Erteilung von Einzelmustern. Die Gebührensprende ist für die Erteilung und auch für Erweiterungen durch Löschung von Einschränkungen bei Einzelmustern ausreichend. Für die Prüfungen bzgl. der Erteilung / Änderung von Gruppenberechtigungen wird ein neuer Kostentatbestand eingeführt. (Begründung siehe nächster Punkt j).

- Zu j) „Luftfahrzeugmusterberechtigungen – Gruppenberechtigungen“: Einführung eines neuen eigenen Kostentatbestandes für die Bearbeitung von Anträgen auf Gruppenmusterberechtigungen. Der erhebliche Prüfaufwand für Gruppenberechtigungen bei Lizenzen nach Teil-66 erfordert eine andere Gebührensprende als die bisher vorhandene Gebühr, welche auf Einzelmuster beruhte. Gruppenberechtigungen (z.B. full group 3) sind mit umfangreichen Rechten hinsichtlich unterschiedlichster Luftfahrzeugmuster verbunden (ca. das 50-fache gegenüber Einzelmuster). Für die Erteilung dieser Berechtigungen sind Prüfungen im Umfang von mehreren Einzelmustern durchzuführen. Die Gebührensprende ist aufgrund des Verwaltungsaufwandes erforderlich und dem Wert der Berechtigung angemessen. Ein eigenständiger Kostentatbestand ist sachgerecht und ein wesentlicher Beitrag zur klaren Gebührenstruktur.

- zu k) „Prüfung der Anrechnung von Qualifikationen, Prüfung eines Umwandlungsberichtes (Unterabschnitte D und E von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)“: Neuer Kostentatbestand für bisher nicht berücksichtigte Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Anrechnung vorhandener Qualifikation für das erforderliche Grundwissen zur Erteilung einer Lizenz und für die Prüfung von Antragstellern erstellter Umwandlungsberichte für die individuelle Umwandlung von nationalen Qualifikationen. Der Bedarf ergibt sich aus einer erheblich gestiegenen Anzahl von Anträgen und dem

erheblich gestiegenen Prüfaufwand, insbesondere zur Anrechnung von Prüfungen. - zu l) „Abnahme einer theoretischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)“: Kostentatbestand bisher nicht vorhanden. Die Prüfungen wurden bisher im Rahmen besuchter Lehrgänge nach Teil-147 durch die entsprechenden Ausbildungsbetriebe durchgeführt. Insbesondere bei Prüfungen für die Erteilung von Musterberechtigungen werden vermehrt Prüfungen direkt bei der zuständigen Behörde abgelegt. Hinzu kommt, dass mit der Einführung der L-Lizenzen durch die Verordnung (EU) 2018/1142 auch die Prüfungen zum Grundwissen bei der Behörde abgelegt werden. Die getrennte Gebühr für die Durchführung von Prüfungen und die Überprüfungen der Lizenzanträge (Ziffer III Nummer 32. Buchstabe a) bis g) ist ein Beitrag zur Kostendeckung von Verwaltungsaufwand und eine Klarstellung der Gebühren für Antragsteller mit und ohne Prüfungsteilnahme. Angleichung an Gebührenstruktur des Luftfahrtpersonals.

- zu m) „Abnahme einer praktischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)“: Kostentatbestand bisher nicht vorhanden. Die Prüfungen wurden bisher im Rahmen besuchter Lehrgänge nach Teil-147 durch die entsprechenden Ausbildungsbetriebe durchgeführt. Insbesondere bei Prüfungen für die Erteilung von Musterberechtigungen werden vermehrt Prüfungen direkt bei der zuständigen Behörde abgelegt. Hinzu kommt, dass mit der Einführung der L-Lizenzen durch die Verordnung (EU) 2018/1142 auch die Prüfungen zum Grundwissen bei der Behörde abgelegt werden. Die getrennte Gebühr für die Durchführung von Prüfungen und die Überprüfungen der Lizenzanträge (Ziffer III Nummer 32. Buchstabe a) bis g) ist ein Beitrag zur Kostendeckung von Verwaltungsaufwand und eine Klarstellung der Gebühren für Antragsteller mit und ohne Prüfungsteilnahme. Angleichung an Gebührenstruktur des Luftfahrtpersonals.

- zu n) „Verlängerung und Erneuerung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal (Anhang III (Teil-66), Nr. 66.A.40 und 66.B.120 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)“: Neuer Kostentatbestand für die durchzuführenden Überprüfungen gemäß 66.B.120 durch die zuständige Behörde für die Verlängerung der Gültigkeit einer Lizenz. Hierzu gab es bisher keinen Kostentatbestand. Für die Verlängerung wurde bisher nur der Kostentatbestand nach IV 11. als Gebühr erhoben, der nur die Kosten der Lizenz-Neuausstellung deckt.

Zu Buchstabe d

Zu Ziffer IV

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Ziffer IV Nummer 1

Streichung, da Kostentatbestand aufgrund der neuen Struktur nunmehr unter Ziffer IV Nummer 11 erfasst wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Ziffer IV Nummer 3

Streichung, da Kostentatbestand aufgrund der neuen Struktur nunmehr unter Ziffer IV Nummer 11 erfasst wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Ziffer IV Nummer 11

Die Formulierung der Kostentatbestände unter den Ziffern/Nummern IV.1, IV.3 und IV.11 sind für die Erlaubnisse PvL und Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal unter Berücksichtigung der Tatbestände unter III 23. und III 32. missverständlich. Zur Klarstellung der

Gebührenordnung erfolgt eine Zusammenfassung aller Sachverhalte, die eine (Neu-) Ausstellung des Ausweises/ der Lizenz zur Folge haben.

Nach Anpassung der Kostentatbestände bestimmt sich die Gebührenhöhe für eine Antragsbearbeitung eindeutig aus den Kostentatbeständen „Antragsprüfung“ (III 23. oder III 32.) und Erlaubnis- / Lizenzausstellung (IV.11.). Der Gebührenrahmen orientiert sich an den bisherigen Rahmen der vorhandenen Kostentatbestände, berücksichtigt jedoch mit einer Anpassung des oberen Wertes gestiegene Verwaltungskosten.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Ziffer VII Nummer 28

Neuformulierung und Aufteilung des Kostentatbestandes in mehrere Unterpunkte zur besseren Klarheit und Transparenz in Bezug auf die Anforderungen aus Anhang IV (Teil-147) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014. Insbesondere die Amtshandlung der Überwachung der Ausbildungsbetriebe war bisher hier unberücksichtigt.

Zu a) Beinhaltet den bisherigen Kostentatbestand der Genehmigung, Erweiterung und Änderung in Bezug auf die Ausbildungsorganisationen als Gesamtheit.

Zu b) Separater Kostentatbestand bei Ausbildungsbetrieben für Instandhaltungspersonal für die Anerkennung des Führungspersonals. Bezugsnormen: Anhang IV (Teil-147) von Verordnung (EU) Nr. 1321/2014: 147.A.105 Anforderungen an das Personal, §§ 27 und 28 LuftPersV (Antrag, Erteilung und Umfang der Ausbildungserlaubnis).

Zu c) Kostentatbestand bisher nicht separat geführt. Es werden jedoch viele Anträge auf Einzellehrgänge gemäß 66.B.130 in Verbindung mit Anlage III von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und §105 (bisherige § 110/§111) LuftPersV durch Instandhaltungsbetriebe gestellt. Ein eigenständiger Kostentatbestand ist sachgerecht und ein wesentlicher Beitrag zur klaren Gebührenstruktur.

Zu d) Kostentatbestand bisher nicht separat geführt. Es werden jedoch viele Anträge auf die Ausbildung am Arbeitsplatz im Instandhaltungsbetrieb erforderlich bzw. für die erste Luftfahrzeugmustersausbildung, 66.A.45, Buchstabe c) gemäß Ziffer 6 von Anlage III von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 durch Instandhaltungsbetriebe gestellt. Ein eigenständiger Kostentatbestand ist sachgerecht und ein wesentlicher Beitrag zur klaren Gebührenstruktur.

Zu e): Kostentatbestand bisher nicht separat geführt und nur über § 2 Absatz 2 LuftKostV erfasst. Zur Gebührenklarheit ist ein eigenständiger Kostentatbestand sachgerecht. Bezugsnormen: Anhang IV (Teil-147) von Verordnung (EU) Nr. 1321/2014: 147.A.155 (Verlängerung), 147B.120 (Verlängerungsverfahren); § 31 LuftPersV (Aufsicht über Ausbildungsbetriebe).

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Ziffer VII, Nummer 31a:

Neuer Kostentatbestand. Wachsender Bedarf und entsprechende Anträge durch Lizenzinhaber machen einen eigenständigen Kostentatbestand sachgerecht.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang III (Teil-66), 66.1 ist der Wechsel der zuständigen Behörde möglich. Aufgrund umfangreicher, über die Zeit gewachsener Lizenzumfänge kommt es bei der Anwendung der bisherigen Regelung zu unverhältnismäßig hohen Gebühren.

Die Gebührenerhebung für die Neuerteilung (Wechsel zum LBA) auf Basis von Kostentatbestand Ziffer III Nummer 32. und für den Widerruf auf Basis von Kostentatbestand VII 34. (Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung) beim Wechsel zu einer anderen Behörde führt zu völlig überhöhten Gebührenforderungen und entspricht nicht dem Aufwand/Nutzenprinzip. Die Anwendung dieser Kostentatbestände ist für den Bereich der Lizenzen nach Teil-66 nicht sachgerecht. Die festgelegte Gebührenhöhe orientiert sich am Verwaltungsaufwand des Kostentatbestandes Ziffer VII. Nummer 31.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Ziffer VII Nummer 36

Neuer Kostentatbestand. Eine Genehmigung von alternativen Nachweisverfahren ist nunmehr mit Anhang Vc und Anhang Vd der Verordnung (EU) 1321/2014 vorgesehen. Diese Alternative Nachweisverfahren werden vom LBA auf Antrag bearbeitet. Der Gebührenrahmen reflektiert sowohl den Aufwand der Behörde bei der Bearbeitung und Prüfung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung entsprechend Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.